Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner

Band: 1 (1874)

Heft: 24

Artikel: Eisenbahn-Betriebsordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Verwaltungsrath der Schweizerische Localbahnen. schweizerischen Localbahnen wird sich, wie wir vernehmen, am 8. December versammeln, um über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen. Wir geben diese Nachricht unter allem Vorbehalt.

Oesterreich. Die Oesterreichische General-Inspection hat angeordnet, dass bei allen Zügen mit Personenbeförderung gehörig angebrachte Aborte vorhanden sein müssen. Es bleibt den Bahnverwaltungen freigestellt, entweder sog. water-closets oder Aborte ohne Wasserspülung einzurichten, doch muss in jedem Falle für die Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit streng gesorgt werden, wofür im bezüglichen Erlasse die Andeutungen enthalten sind. Uebrigens ist nach und nach dahin zu streben, dass Courier-, Eil-, und Schnellzüge oder sonstige nur mit kurzem oder ohne Aufenthalt auf Zwischenstationen verkehrende Züge nur mit solchen Waggons ausgerüstet werden, welche alle erforderlichen Bequemlichkeiten selbst enthalten, auf welche das mit solchen Zügen reisende Publicum in Ambetracht des hohen Fahrpreises berechtigten Anspruch hat.

Um jener nicht unbedeutenden Anzahl von Reisenden, denen das Verweilen in dem mit Tabakqualm gefüllten Raume gesundheitsschädlich ist, die Benutzung der dritten Wagenclasse zu ermöglichen, hat die Oesterreichische General-Inspection an die cisleithanischen Bahnverwaltungen neuerdings die Aufforderung ergehen lassen, dass bei jedem Personenzuge auch ein Coupé dritter Classe für Nichtraucher ehethunlichst eingerichtet (Z. d. V. d. E.)

Vorarlbergerbahn. Mit der vom Handelsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Nov. a. c. eingebrachten Vorlage, betreffend die Bedeckung des Betriebsdeficites der Vorarlbergerbahn, ist eine Frage in Fluss gerathen, welcher eine weit über den speciellen Fall hinausreichende Bedeutung innewohnt und deren günstige Erledigung wesentlich dazu beitragen würde, dem durch die Vorkommisse der letzten Zeit arg geschädigten Eisenbahneredit Oesterreichs wenigstens theilweise wieder aufzuhelfen. Wie bekannt, hat die Regierung sich bisher zu der Auffassung bekannt, dass sie ihrer Garantieverpflichtung vollständig nachkomme, wenn sie den Bahngesellschaften diejenigen Beträge zur Verfügung stellt, welche zur Verzinsung und Amortisirung des Actiencapitales genügten, und die Verpflichtung von sich gewiesen, auch für ein eventuelles Betriebsdeficit aufzukommen. Von dieser Ansicht scheint die Regierung jetzt abgekommen zu sein; sie hat sich, vorläufig zwar nur bei der Vorarlbergerbahn, bereit erklärt, auch für das Betriebsdeficit aufzukommen; allerdings nur in indirecter Weise, indem sie in der betreffenden Vorlege der Behargeselleghaft zum des Beaht einzierungen. Vorlage der Bahngesellschaft nur das Recht einräumen will, zur Deckung des Betriebsdeficits eine schwebende Schuld aufzunehmen und die Kosten für die Verzinsung und Amortisation derselben in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

Die Regierungsvorlage betreffend die Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Verzinsung und Tilgung der zu Deckung der Betriebskosten-Abgänge der Vorarlbergerbahn aufzunehmen-

den Anleihen lautet:

Art. I. Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der Vorarlbergerbahn zur fünfpercentigen und zur Tilgung der von dieser Gesellschaft behufs Deckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlbergerbahn aufzunehmenden Anlehen Vorschüsse

in Noten zu gewähren.

Art. II. Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im Art. I erwähnten Vorschüsse haben die im Art. II des Gesetzes vom 20. Mai 1869 für die Garantie-Vorschüsse der Vorarlbergerbahn getroffenen Bestimmungen sinngemäss mit der Modification Anwendung zu finden, dass zur Tilgung der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Vorschüsse die ganzen Ertragsüberschüsse vorzugsweise und zwar insbesondere mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden, zu verwenden sind.

Insolange daher im Sinne des Art. I des gegenwärtigen Gesetzes von der Staatsverwaltung geleistete Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung des Art. II, Punkt 3, des obigen Gesetzes, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Zurückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung

abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden. Art. III enthält die Vollzugsclausel.

Aus dem der Regierungsvorlage beigegebenen Motivenberichte heben wir hervor, dass ungeachtet der grössten Oekonomie

im Betriebe in Folge der isolirten Lage der Bahn, des Mangels s einer directen Verbindung mit dem Inlande und der Concurrenz der Bodenseschifffahrt weder für das laufende Jahr noch für die nächste Zeit eine Bedeckung der Ausgaben durch den Betrieb zu erhoffen sei. Die ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes ist aber namentlich im Hinbliek auf den Staatsventre vom 27. August 1870 für Oesterreich von grosser Bedeutung. Wenn nun auch die Regierungeim Ueberein-

stimmung mit der Keichsvertretung an dem Grundsatze festhält, dass die beidem Betriebe garantirter Bahmen sich ergebenden Betriebsausfälle keinem Gegenstand der staatlichen Garantieleistung bilden, so dürften in dem worstehend erörterten Verhältnisse der Vorarbergerbahn doch hinreichende Motive erkannt werden, derselben ausnahmsweise eine financielle

Unterstützung zur Beschaffung der zur Deckung der Betriebs-

ausfälle erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Der Kaiser hat am 27. Now. eine Deputation des Vorarlberger Landbages empfangen, welche um Unterstützung des Projectes der Aulbengbahn ansuchte. Nach dem "Waterland"-hätte der Kaiser unter Hinweis auf die dermalen obwaltenden. financiellen Schwierigkeiten des Reiches sich dahin geäussert, dass die Arlbergbahn eine Reichsangelegenheit sei-, die jedenfalls schon im voller Anerkennung der von der Deputation vorgetragenen Gründe ausgeführt werden müsse. (N. Fr. Pr.) *

Longueur des chemins de fer français livrés à l'exploitation. L'Administration des Ponts et Chaussées a donné le tableau suivant des longueurs de chemins de fer auverts à l'exploitation en France pendant chaque année à partir de 1850.

Anné	es , la	Lignes d'intérêt général.	Lignes d'intérêt local.	Ensemble	Longueur totale au 31 décembre de chaque annése
de la Jaille	1000	127.01	Carlo licitor es	0051	2851
Avant	1850	2851	7	2851	3002
	1850	151	77	151	
	1851	544	n	544	3546
	1852	316	77	316	3862
	1853	190		190	4052
	1854	589	, 77	589	4641
	1855	886	7	886	5527
	1856	664	I I mad	664	6191
	1857	1262	7	1262	7453
	1858	1222	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	1222	8675
	1859	393	trei en alu	393	9068
	1860	365	7	365	9433
	1861	672	79-	672	10105
	1862	982	71-	982	11087
	1863	944	29-1	943	12031
	1864	1037	77-	1037	13068
	1865	515	- D-	515	13583
	1866	953	"	953	14536
	1867	1177	16	1193	15729
	1868	538	73	606	16335
	1869	715	80	795	17130
	1870	503	117	620	17750
	1871	518	154	672	17,665
	1872	579	323	902	18567
	1873	730	522	1252	19819
1 octobre		482	214	696	20515
		19035	1480	20515	11. 11. 12. 13.

Sans les cessions du réseau de l'Est faites à l'Allemagne la longueur totale en exploitation serait de 21,313 kilomètres. (Annales industrielles.)

*

Eisenbahn-Betriebsordnung. In Nr. 330 des Bund erscheint folgende Correspondenz:

G. Eisenbahngesetzgebung. (Corresp. v. 27. d.) Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, gerade im gegenwärtigen Augenblicke, in welchem sich die Gesetzentwürfe über die Verpflichtungen der Eisenbahnen in der Berathung der Bundesversammlung befinden, auf einen Missstand des schweiz. Bahn-betriebes aufmerksam zu machen, der von den allerschlimmsten Folgen sein kann, indem er eine wahre Gefährdung an Leben und Gesundheit aller Eisenbahnreisenden enthält. Wir meinen die Verpflichtung der Schaffner (Conducteurs), neben ihren sonstigen Aufgaben auch noch Bremserdienste zu leisten. Während bei der Mehrzahl der Bahnen des Auslandes bereits längst besondere Bremser angestellt sind, die keine Minute während der Fahrt ihren für die Sicherheit des Verkehrs so ausserordentlich wichtigen Apparat verlassen dürfen, muthet man den Conducteurs unserer in vielen anderen Beziehungen doch so hoch stehenden Bahnen noch immer zu, neben der Billeten-controle und einer Anzahl anderer Geschäfte im Innern des Waggons (wie Laternenanzünden, Einheizen u. s. w.) auch noch die Bremsen des Waggons zu stellen und zu öffnen.